

**Bundes-Immissionsschutzrecht;
Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Roche Diagnostics GmbH Werk Penzberg hat mit Schreiben vom 03.11.2025 gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Änderung durch das Projekt Bridging Solution des SBX Projektes im Gebäude 341, welches nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG ist, angezeigt.

Im Gebäude 341 finden Entwicklungs- und Erprobungsarbeiten an chemischen Herstellprozessen von Einsatzstoffen statt.

Die Herstellprozesse sind klassische organisch chemische Synthesen und beinhalten eine Aufreinigung. Die Arbeiten finden auf bestehenden Laborgeräten statt und es werden dementsprechend keine neuen Anlagen beschafft. Die flüssigen Abfälle werden über die Reststoffstation entsorgt. Die Änderungen haben keine Auswirkung auf die Emissionsbetrachtung.

Bezüglich der 12. BImSchV sind die Quotienten H, P, E und O1 betroffen. Aus dem Ergebnis zur HoldUp-Ermittlung im BB ist ersichtlich, dass die Mengenschwellen Anhang I, Spalte 5 der 12. BImSchV im BB Werk Penzberg nicht überschritten werden. Somit verbleibt der BB Werk Penzberg weiterhin in der unteren Klasse der 12. BImSchV. Das bereits getroffene Szenario im KAS 18-Gutachten ist weiterhin gültig. Die neue Lagermenge erfüllt kein Kriterium des KAS 1-Leitfadens für die Festlegung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen. Dieses Vorhaben fließt in die zukünftige Bewertung von sicherheitsrelevanten Teilen des BB ein.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass die angezeigte Änderung keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23 b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Es wird außerdem keine erhebliche Gefahrenerhöhung durch das Vorhaben ausgelöst.

Weilheim, 14.01.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung
Immissionsschutz

gez.

Gugger